Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Maßstab 1:50.000

2.500 1.250 0 2.500 5.000 Meter

Darstellungen

Von der Genehmigung ausgenommen (Versagung -V-)

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- (1) Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- (2) Sondergebiet, Marina
- (3) Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel
- (3a) Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt
- (4) Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- (5) Sondergebiet, Hafen
- (6) Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit
- (7) Sondergebiet, Messe
- (8) Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
- (9) Sondergebiet, Verwaltung
- (10) Sondergebiet, Soziale Zwecke
- (11) Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung
- Gemeinbedarfsflächen
- Gesundheit / Soziales
- Bildung
- Kultur
- Verwaltung
- Sicherheit und Ordnung
- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportanlage
- Freizeit / Camping
- Golf
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Wasserflächen *
- (H) Güterumschlaghafen

Ver- und Entsorgung:

- Elektrizitätsversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasserbehandlung
- Hochwasserrückhaltebecken
- (EE) Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Abfallwirtschaft
- Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)
- Leitung unterirdisch (Höchstspannungserdkabelleitungen ≥ 220kV)
- Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220kV)
- Wasserschutzgebiete (Zone I - IIIB)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Stadtbahnen
- Flächen für den Luftverkehr (Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr - MSV - und Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.1980)
- erweiterte Lärmschutzzone des Verkehrsflughafens Düsseldorf

* Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bis km 12,21 sind Bundeswasserstraßen gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Aufgrund von Maßstab und Kartengrundlage konnten die Schutzgebiete und -objekte der kommunalen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnungen von Essen und Kettwig nicht nachrichtlich in den GFNP übernommen werden. Diese Informationen können direkt bei den Unteren Naturschutzbehörden erfragt, bzw. den Internetseiten der jeweiligen Stadt entnommen werden.

Vermerke

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Wasserschutzgebiete (Zone I - IIIB) in Planung
- Stadtbahnen in Planung
- Seilbahn in Planung

Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich GFNP
- Gemeindegrenzen
- sonstige Abgrenzung

Hinweis zu Richtfunkverbindungen:

Richtfunkverbindungen der Deutschen Post waren bis in die 1990er Jahre hinein von zentraler Bedeutung für die Übertragung von Informationen über große Entfernungen. Aufgrund der technischen Funktionsweise waren hierzu in der Vergangenheit von Störeinflüssen freizuhaltende Korridore in den Flächennutzungsplänen dargestellt. Inzwischen wurde die Funktionalität weitgehend von schnellen Glasfaserverbindungen übernommen. Heute wird der Richtfunk vor allem von Mobilfunkbetreibern eingesetzt, um eine flexible und kostengünstige Anbindung der einzelnen Mobilfunkstationen an die übergeordneten Einheiten sicherzustellen. Da die Entwicklung dieser Netze dynamisch voranschreitet, wird auf eine Darstellung der entsprechenden Verbindungen verzichtet.

Hinweis zu Bombenabwurfgebieten:

Weite Bereiche des Plangebietes liegen in Bombenabwurfgebieten. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit sich der allgemeine Verdacht konkretisiert. Bei Baumaßnahmen mit erheblichen Erdeingriffen (>80 cm) ist für die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen bei den örtlich zuständigen Ordnungsämtern der Städte unter Vorlage eines Lageplans eine Überprüfung auf Kampfmittel zu beantragen.Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Färbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst – über die städtischen Ordnungsämter bzw. über die Polizei – zu verständigen.

Hinweise zu den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes:

- Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.
- Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.
- Bei Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bauwerken zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, erforderlich.
- Bei Windkraftanlagen ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung eines Bescheides der Wehrbereichsverwaltung West -unter anderem als militärische Luftfahrtbehörde- zuzuleiten.

Hinweis zum Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 i.V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Abteilung 61-2-1, Stand: 15.10.2026